

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei A*****, ***** 9495 Triesen, vertreten durch den *****, ***** dieser vertreten durch den Verfahrenshelfer *****, ***** dieser vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei B*****, ***** 9495 Triesen, vertreten durch als bestellter Verfahrenshelfer, wegen Ehegattenunterhalt, über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 09.05.2023, 07 CG.2021.309, ON 52, mit dem unter anderem über Berufung der beklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 12.01.2023, 07 CG.2021.309, ON 39, teilweise bestätigt und teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

1. Die Revision wegen Nichtigkeit wird v
e r w o r f e n.
2. Der Antrag des Revisionswerbers, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wird zurückgewiesen.
3. Im Übrigen wird der Revision k e i n e Folge gegeben.
4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen die mit CHF 1'613.35 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen. Die beklagte Partei ist auch verpflichtet, die in § 64 Abs 1 Ziff 1 ZPO genannten Beträge, soweit sie für das Revisionsverfahren auf die klagende Partei entfallen würden, zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Die Klägerin und der Beklagte sind miteinander verheiratet. Sie leben seit dem Jahre 2014 getrennt. Die Klägerin wohnt seit längerem im LAK Haus *****. Der Beklagte lebte zunächst in einer Wohnung in Vaduz und übersiedelte am 20.02.2023 ebenfalls in das LAK Haus *****. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 15.07.2016 wurde der ***** für die Klägerin zum Sachwalter mit ua dem Wirkungskreis finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten sowie zur Vertretung ua vor Gerichten bestellt.

Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte sind Rentner, die eine Ergänzungsleistung zur AHV-Rente

benötigen. Die Ergänzungsleistung von vormals CHF 2'462.00 und derzeit CHF 3'312.00 wird für das Ehepaar gemeinsam berechnet und jedem Ehepartner zur Hälfte ausbezahlt.

2. Die *Klägerin* beehrte mit ihrer am 26.10.2021 beim Erstgericht eingebrachten Klage die Bezahlung an rückständigem Unterhalt für den Zeitraum November 2018 bis Oktober 2021 von insgesamt CHF 33'290.75 s.A. und Zinsen für den Zeitraum ab 01. November 2018 bis (richtig:) 30. September 2021 von gesamt CHF 137.95 s.A. Weiters wolle demnach der Beklagte verpflichtet werden, der Klägerin ab November 2021 einen wertgesicherten monatlichen Ehegattenunterhalt von CHF 955.25 im Vorhinein wertgesichert zu bezahlen.

Dazu brachte die Klägerin zusammengefasst vor, beim Beklagten bestehe gemäss der Berechnung der AHV ein monatlicher Fehlbetrag von CHF 275.20, bei der Klägerin ein solcher von CHF 2'185.25. Da die Ausgleichszahlung, die den Fehlbetrag abdecken solle, je zur Hälfte ausbezahlt werde, erhalte die Klägerin rund CHF 955.00 zu wenig, um ihren Fehlbetrag abdecken zu können. Der Beklagte beziehe jedoch rund CHF 955.00 mehr als der Fehlbetrag ausmache, der von der AHV berechnet worden sei. Dieser Betrag werde nun von der Klägerin als Ehegattenunterhalt geltend gemacht.

Mit ihrer im zweiten Rechtsgang eingebrachten Berufungsmittelteilung ON 46 modifizierte die Klägerin ihr Begehren (dazu unten Punkt 7.).

3. Der *Beklagte* bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, dass gewisse Positionen betreffend das Einkommen der Klägerin unklar seien. Ebenso sei zu hinterfragen, wo der Pensionskassenbetrag der Klägerin geblieben sei. Mit diesem hätte sie die Heimkosten abdecken können. Die Klägerin könne daher keinen Unterhalt vom Beklagten fordern, weil sie für ihren Bedarf zunächst auf ihr Vermögen (CHF 75'000.00) zurückgreifen hätte müssen. Es sei zuerst Auskunft über diese Umstände zu erteilen. Erst dann könne abschliessend beurteilt werden, ob die Klage zu Recht erhoben worden sei oder ob die Klägerin leichtfertig ihr Vermögen verbraucht habe.

4. Das *Fürstliche Landgericht* sprach mit seinem Urteil vom 26.04.2022 (ON 18) der Klägerin einen monatlichen Unterhalt beginnend mit 05.11.2021 in Höhe von CHF 955.25 zu. Das Mehrbegehren an rückständigem Unterhalt von CHF 33'290.75 s.A. und an Zinsen von 137.95 s.A. wies das Erstgericht rechtskräftig ab.

5. Das *Fürstliche Obergericht* hob über Berufung der Klägerin das Ersturteil ON 18 im klagsstattgebenden Teil (monatlicher Zuspruch von CHF 955.25) auf und wies insofern die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück (ON 38).

6. Das *Fürstliche Landgericht* sprach im zweiten Rechtsgang mit seinem Urteil vom 12.01.2023 (ON 39) der Klägerin für die Zeit vom 01.11.2021 bis 31.07.2022 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von CHF 657.00 und beginnend mit 01.08.2022 einen solchen von CHF 628.00

zu. Dabei ging das Erstgericht im Wesentlichen von folgenden Feststellungen aus:

„Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte sind Rentner, die eine Ergänzungsleistung zur AHV-Rente benötigen. Die Ergänzungsleistung wird für das Ehepaar gemeinsam berechnet und jedem Ehepartner zur Hälfte ausbezahlt (Beilage E).

Die Ergänzungsleistung für die Parteien wurde für die Periode von 01.01.2021 bis 31.07.2022 wie folgt berechnet:

XXX

Die Ergänzungsleistung für die Parteien für die Zeit ab 01.08.2022 wird wie folgt berechnet:

XXX

Die AHV lehnt es ab, eine getrennte Berechnung (und Auszahlung) für die Parteien durchzuführen. (Beilage AF)

Situation Klägerin:

Die Klägerin hatte ab 01.11.2021 folgenden monatlichen Bedarf (in CHF):

Heimaufenthaltskosten	3'376.25
Persönliche Auslagen	555.00
Krankenkasse Kostenbeteiligung	47.50
Gesamt	3'978.75

Die Kosten für die Krankenkassenprämien werden vom Liechtensteiner Behindertenverband übernommen. Die Kosten, welche im Heim für die Pflege anfallen, werden vom Heim direkt mit der Krankenkasse abgerechnet, so dass für die Klägerin diesbezüglich keine Kosten anfallen.

Die Klägerin hatte im Zeitraum 01.11.2021 bis 31.07.2022 folgende monatlichen Einnahmen (in CHF):

Rente	2'090.83
Ausgezahlte Ergänzungsleistung	1'231.00
Gesamt	3'321.83

Der Klägerin fehlten sohin im Zeitraum 01.11.2021 bis 31.07.2022 monatlich CHF 656.92 an Einkommen, um ihren Bedarf abzudecken.

Die Klägerin hatte ab 01.08.2022 folgende monatlichen Einnahmen (in CHF):

Rente	2'090.83
Ausgezahlte Ergänzungsleistung	1'260.00
Gesamt	3'350.83

Der Klägerin fehlten sohin ab 01.08.2022 monatlich CHF 627.92 an Einkommen, um ihren Bedarf abzudecken.

Situation Beklagter:

Der Beklagte hatte ab 01.11.2021 folgenden monatlichen Bedarf (in CHF):

Krankenkasse	137.50
Miete	901.00
Wohnnebenkosten	133.33
Lebensbedarf	1'663.00
Krankenkasse Kostenbeteiligung	47.50
Gesamt	2'882.33

Der Beklagte hatte ab 01.11.2021 folgende monatlichen Einnahmen (in CHF):

Renten	2'548.58
Ausgezahlte Ergänzungsleistung	1'260.00
Gesamt	3'808.58

Das Einkommen des Beklagten überstieg am 01.08.2022 seinen tatsächlichen Bedarf um CHF 926.25.“

Davon ausgehend erachtete das Erstgericht die Ausmessung des monatlichen Unterhaltsbetrags mit CHF 657.00 bzw CHF 628.00 im zweiten Rechtsgang als angemessen.

7. Das *Fürstliche Obergericht* änderte mit dem nunmehr angefochtenen Urteil ON 52 ua über Berufung des Beklagten das erstinstanzliche Urteil ON 39 teilweise dahin ab, dass dieses in seinem klagsstattgebenden Teil insgesamt lautet:

- „ 1. Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin
- a) für die Zeit vom 01.11.2021 bis 31.07.2022 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von CHF 657.00,
 - b) für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von CHF 628.00,
 - c) für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 einen Unterhaltsbetrag von CHF 750.75 und
 - d) ab 01.03.2023 laufenden Unterhalt von CHF 431.55 zu bezahlen.“

Das Mehrbegehren auf Zahlung eines weiteren monatlichen laufenden Unterhalts ab 01.03.2023 in Höhe von CHF 319.20 wies das Berufungsgericht ab.

In dieser Berufungsentscheidung nahm das Fürstliche Obergericht auf das von der Klägerin mit ihrer Berufungsmitteilung ON 46 modifizierte Klagebegehren Bedacht. Damit beehrte die Klägerin ab 01.01.2023 einen monatlichen Unterhalt von CHF 750.75 (ON 46 S 10, ON 52 Punkte 5 und 6.5.2). Sie legte dazu ein Berechnungsblatt der AHV vom 29.12.2022 betreffend die Periode ab 01.03.2023 (Beilage 5) vor und führte aus, dass sich der Beklagte seit 20.02.2023 auch in einem Pflegeheim aufhalte und eine Neuberechnung der Ergänzungsleistung beantragt worden sei.

Zur Unterhaltsperiode vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 stellte das Berufungsgericht ua Folgendes fest (Erw 6.5.3.2):

„Die Klägerin brachte eine Rente von durchschnittlich (CHF 23'760.00 : 12 x 13 : 12) CHF 2'145.00 ins Verdienen und erhielt eine Ergänzungsleistung von CHF 1'083.00 ausbezahlt, sodass sie insgesamt über ein Einkommen von CHF 3'228.00 verfügte.

Der Beklagte erhielt eine liechtensteinische Rente, welche durchschnittlich (CHF 25'116.00 : 12 x 13 : 12) CHF 2'267.42 monatlich ergab. Darüber hinaus verfügte der Berufungswerber über eine deutsche Rente mit durchschnittlich (CHF 6'529.00 : 12) CHF 544.08 sowie über eine weitere Zahlung aus der Pensionskasse von durchschnittlich (CHF 2'360.00 : 12) CHF 196.66. Zuzüglich der Ergänzungsleistung von CHF 1'083.00 verfügte der Berufungsgegner daher über CHF 4'091.17. Am Bedarf der Parteien hat sich gegenüber der Vorperiode nichts geändert.“

Zur „Unterhaltsperiode beginnend mit 01.03.2023“ traf das Berufungsgericht unter Erw 6.5.3.2 folgende ergänzende Feststellungen:

„Am 20.02.2023 übersiedelte der Beklagte seinerseits in das Pflegeheim, wo er seither wohnhaft ist. Bei der Klägerin und beim

Beklagten betragen die Heimaufenthaltskosten je CHF 3'376.25. Beide haben einen Aufwand für persönliche Auslagen im Betrag von CHF 555.00. Zuzüglich der Krankenkassenunkosten von jeweils CHF 108.00 monatlich und wiederkehrenden Krankheitskosten von je CHF 100.00 ergibt sich der Gesamtbedarf der Klägerin von monatlich CHF 4'062.58 (CHF 48'751.00 : 12). Der Bedarf des Beklagten beläuft sich gleichfalls auf CHF 4'062.58 monatlich. Beiden Ehegatten wird nunmehr eine Ergänzungsleistung von CHF 1'656.00 ausbezahlt. An den Renten hat sich gegenüber der Periode vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 keine Veränderung ergeben.“

Davon ausgehend bestätigte das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung über den Anspruch an monatlichem Unterhalt für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.12.2022 zur Gänze. Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 bemass es den monatlichen Unterhalt mit CHF 750,75. Ab dem 01.03.2023 erachtete das Fürstliche Obergericht einen laufenden Unterhalt pro Monat von CHF 431.55 als berechtigt. Das Mehrbegehren von CHF 319.20 an laufendem Unterhalt für den Zeitraum ab 01.03.2023 sei demnach abzuweisen.

Dieser Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung angeschlossen, wonach „gegen den bestätigenden Teil dieses Urteils [Spruchpunkt A) 1. a) bis c)] kein Rechtsmittel“ und im Übrigen die Revision zulässig sei.

8. Der *Beklagte* richtet gegen dieses Urteil ON 52 seine rechtzeitige Revision mit dem Erklären, dieses „vollumfänglich“ anzufechten. Als Revisionsgründe werden „Mangelhaftigkeit / Nichtigkeit des Verfahrens“ und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass „das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts als nichtig bzw wegen Mangelhaftigkeit aufgehoben und wie folgt“ abgeändert werde: „Der Revision wird Folge gegeben und die Klage abgewiesen“. Eventualiter wird beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Schliesslich wird subeventualiter der Antrag gestellt, das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Ein Kostenersatzbegehren wird ebenfalls gestellt.

Auf die Revisionsausführungen wird im Weiteren – soweit noch entscheidungsrelevant – bei deren Behandlung einzugehen sein.

9. Die *Klägerin* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie ua mit dem Hinweis, dass die Revision gegen den bestätigenden Teil des Berufungsurteiles unzulässig sei, beantragt, die Revision zurückzuweisen bzw dieser keine Folge zu geben. Soweit von Bedeutung werden die Ausführungen in der Revisionsbeantwortung im Nachfolgenden zu behandeln sein.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

10. Gemäss § 471 Abs 2 Ziff 1 und ZPO ist die Revision unzulässig, wenn der in sinngemässer Anwendung der Art 3 ff des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte

und Rechtsagenten bestimmte Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Hauptsache wie hier insgesamt den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigt *und* (Hervorhebung durch den Senat) das angefochtene Urteil des Landgerichts vom Berufungsgericht *in der Hauptsache zur Gänze* (Hervorhebung durch den Senat) bestätigt wird.

Das Fürstliche Obergericht hat das Ersturteil teilweise bestätigt und teilweise abgeändert. Mit den bestätigenden Teilen liegen konforme, im Übrigen aber voneinander abweichende Entscheidungen vor.

Die Bestimmung des § 471 Abs 2 Ziff 2 ZPO stellt darauf ab, dass das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung in der Hauptsache zur Gänze bestätigt hat. Insoweit unterscheidet sich diese Bestimmung schon ihrem Wortlaut nach von jener des Art 62 Abs 2 AussStrG, der im Zusammenhang mit Konformatsbeschlüssen bestimmt, dass der Revisionsrekurs dann unzulässig ist, „wenn die Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz und des Rekursgerichtes gleich lauten“ (mit gewissen Ausnahmen). Ähnlich lautet § 496 Abs 1 ZPO, wonach Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch welche der angefochtene erstrichterliche Beschluss bestätigt wurde, unzulässig sind. Daraus kann abgeleitet werden, dass die letzte beiden Bestimmungen sinngemäss das Gleiche normieren. Die dazu ergangene Judikatur (vgl OGH 07.09.2017 zu 07 HG.2015.254 GE 2018, 276 Erw 8.2.2), dass und unter welchen Umständen konforme bzw teils bestätigende und teils abändernde Entscheidungen

angefochten werden können, kommt hier aber schon wegen des relevant unterschiedlichen Wortlautes zu § 471 Abs 2 Ziff 2 ZPO und der daraus hervorgehenden Absicht des Gesetzgebers nicht zum Tragen.

In diesem Sinn wird im BuA Nr 218/19 127, 128 nämlich ausgeführt, dass für die weitere Anfechtung eines Berufungsurteils des Fürstlichen Obergerichts mit Revision massgeblich ist, dass dieses das angefochtene erstinstanzliche Urteil in der Hauptsache vollumfänglich bestätigt. Wird die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vom Berufungsgericht also nur in den Nebenansprüchen (Zinsen, Kosten etc) abgeändert, steht demnach der Rechtsweg zum Obersten Gerichtshof nicht offen. Wird hingegen die erstinstanzliche Entscheidung vom Fürstlichen Obergericht in der Hauptsache auch nur teilweise abgeändert bzw bloss teilweise bestätigt, so ist nach dem zitierten BuA die Revision grundsätzlich uneingeschränkt, also auch gegen den bestätigenden Teil zulässig. Zusammengefasst erweist sich sohin die Revision entgegen den Ausführungen in der Revisionsbeantwortung auch gegen den bestätigenden Teil des Berufungsurteils als statthaft.

Daran ändert auch die in diesem Punkt unrichtige Rechtsmittelbelehrung, die dem Urteil des Berufungsgerichts angeschlossen ist, nichts, weil diese dem Beklagten nicht eine nach dem Gesetz zulässige Rechtsmittelmöglichkeit nehmen kann.

11. Gemäss § 478 Abs 1 ZPO entscheidet das Revisionsgericht über die Revision in nichtöffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Der

eventualiter gestellte Antrag des Revisionswerbers auf Anberaumung einer Verhandlung, der im Hinblick auf die noch näher auszuführende Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels zum Tragen kommt, war daher mangels gesetzlicher Grundlage zurückzuweisen.

12. Wie oben zu Punkt 8. wiedergegeben richtet sich die Revision des Beklagten ihrer Anfechtungserklärung und den Rechtsmittelanträgen nach nicht nur gegen den klagsstattgebenden sondern auch gegen den klagsabweisenden Teil (betreffend das Mehrbegehren an laufendem Unterhalt von CHF 319.20 für den Zeitraum ab 01.03.23). Nach dem übrigen Inhalt der Revision ist aber mit Grund anzunehmen, dass der Beklagte diesen Teil der Rekursentscheidung tatsächlich nicht bekämpft. Insoweit würde es ihm auch an der Beschwer mangeln. Die Zurückweisung der Revision mangels Beschwer oder die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens zur Klarstellung des Anfechtungsumfanges erübrigt sich damit. Soin ist auf den klagsabweisenden Teil nicht weiter einzugehen.

13.1. Zu den Revisionsgründen der „Mangelhaftigkeit/Nichtigkeit des Verfahrens“, die durch „fehlendes rechtliches Gehör/Verbot der Überraschungsentscheidung“ verwirklicht worden sein sollen:

In diesem Punkt stellt der Beklagte auf die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts ab, das in seinem Urteil ON 52 auf Seite 23 unter Erw 6.3.3.4 Art 46 EheG zitiert und dazu nähere rechtliche Erörterungen anstellt. Schliesslich verweist der Revisionswerber noch auf die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts in ON 52 S 28

und 29, wonach dieses unter Bezugnahme auf den ergänzend festgestellten Sachverhalt zur Unterhaltsperiode vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 ausführte, dass „von diesen Zahlen ausgehend, sich bei Anwendung der Prozentsatzmethode noch eine Unterhaltszahlung von CHF 431.58“ ergebe. Und weiter heisst es an dieser Stelle: „Da sich am Bedarf der Parteien nichts geändert hat, hat die Klägerin ein Bedarfsdefizit von CHF 750.75, während der Beklagte einen Überschuss gemessen am Bedarf von CHF 1'208.94 hat“.

In diesen Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts sieht der Revisionswerber einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw. „das Verbot der Überraschungsentscheidung“, weil keine der Parteien eine derartige Begründung im Prozess vorgetragen habe. Vielmehr seien die Klägerin und das Erstgericht von völlig anders gelagerten Berechnungen ausgegangen. Das Berufungsgericht habe selbst mehrfach ausgeführt, dass die Berechnung des Erstgerichts falsch sei und habe nun die nicht während der mündlichen Verhandlung besprochene überraschende Rechtsansicht vertreten.

13.2. Der Beklagte spricht im vorliegenden Rechtsmittel erkennbar den Nichtigkeitsgrund der §§ 472 Ziff 1 iVm 446 Abs 1 Ziff 4 ZPO an. Demnach wird der Nichtigkeitsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinn des Art 6 Abs 1 MRK nicht nur dann verletzt, wenn einer Partei die Möglichkeit, sich im Verfahren zu äussern, überhaupt genommen wird, sondern auch dann, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht

äussern konnten. Das Gericht hat daher den Parteien Verfahrensvorgänge, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, bekannt zu geben und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dazu Stellung zu nehmen (RIS-Justiz RS0074920). Im Übrigen vertritt der österreichische Oberste Gerichtshof zu den Rezeptionsvorlagen die Ansicht, dass die Unterlassung der Erörterung eines bisher unbeachtet gebliebenen rechtlichen Gesichtspunkts keine Nichtigkeit, sondern nur einen Verfahrensmangel darstellt; dies aber auch nur dann, wenn dadurch einer Partei die Möglichkeit genommen wurde, zur bisher unbeachtet gebliebenen Rechtslage entsprechendes Tatsachenvorbringen zu erstatten. Werden hingegen nur dieselben Tatsachen, die schon der bisher erörterten Rechtslage zugrunde lagen, rechtlich anders gewertet, kann die Verletzung des § 182a öZPO keine Rechtsfolgen haben (9 ObA 78/18p Erw 2.2. mwN).

Auch zu RIS-Justiz RS0037335 hat der österreichische Oberste Gerichtshof die Rechtssätze geprägt, dass ein Verstoss gegen die Anleitungspflicht bzw das Verbot von Überraschungsentscheidungen keine Nichtigkeit begründet. Ausserdem bedeutet das Verbot von Überraschungsentscheidungen keineswegs, dass das Gericht seine Rechtsansicht vor der Entscheidung kundtun muss. Die Unterlassung der Erörterung eines bisher unbeachtet gebliebenen rechtlichen Gesichtspunkts kann nur dann einen Verfahrensmangel bewirken, wenn dadurch einer Partei die Möglichkeit genommen wurde, zur bisher unbeachtet gebliebenen Rechtslage entsprechendes Tatsachenvorbringen zu erstatten. Werden hingegen nur dieselbe Tatsachen, die schon der bisher erörterten

Rechtslage zugrunde lagen, rechtlich anders gewertet, kann eine Verletzung des § 182a ZPO keine Rechtsfolgen haben (5 Ob 131/22h Punkt 13).

13.3. Zu Recht hält die Revisionsgegnerin den Ausführungen im Rechtsmittel daher entgegen, dass das Berufungsgericht bereits im ersten Rechtsgang auf die anzuwendenden Art 46 und 47 EheG hingewiesen hat (ON 31 S 22, 23). Davon ausgehend wurde die Rechtsansicht der Erstgerichts als unrichtig qualifiziert und diesem die Ergänzung des Verfahrens unter Bedachtnahme auf die ihm überbundene, auf die Art 46, 47 EheG gestützte Rechtsansicht aufgetragen. Genau darauf aufbauend wurde die Rechtssache von den beiden Vorinstanzen im zweiten Rechtsgang beurteilt.

Es daher war schon nach den Ausführungen des Berufungsgerichts im ersten Rechtsgang klar, dass es seine rechtliche Beurteilung weitgehend auf die Art 46, 47 EheG stützen wird. Dazu kommt, dass die entsprechenden Ausführungen überwiegend auf jenen Feststellungen basieren, die unter Bedachtnahme auf die bisher erörterte rechtliche Beurteilung getroffen wurden.

Soweit das Berufungsgericht seine rechtliche Beurteilung auf den von ihm im zweiten Rechtsgang ergänzend festgestellten Sachverhalt stützte, hat es sich dabei auch an den vom Berufungswerber (also dem Beklagten) im Berufungsverfahren vorgelegten Urkunden sowie an den unstrittigen Behauptungen der Parteien für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 und sich damit an Tatsachen sowie Beweisergebnissen orientiert, die den Parteien aus den bis zur mündlichen Berufungsverhandlung

im zweiten Rechtsgang vorliegenden Behauptungen und Beweismitteln bekannt waren, sodass der Beklagte auch noch in der mündlichen Berufungsverhandlung dieses zweiten Rechtsganges dazu Stellung hätte nehmen können.

13.4. Im Übrigen hat der Rechtsmittelwerber in einer Verfahrensrüge wegen Verletzung des Verbots der Überraschungsentscheidung bzw der Pflichten des § 182a ZPO die Relevanz des behaupteten Verfahrensverstosses darzutun, also aufzuzeigen, welchen Verlauf das Verfahren genommen hätte, wenn der Fehler unterblieben wäre. Somit müsste er darlegen, welche konkreten Behauptungen er aufgestellt hätte, wenn ihm nach Erörterung Gelegenheit dazu geboten wäre (RIS-Justiz RS0037095).

Dem entspricht das vorliegende Rechtsmittel aber nicht. Der Kläger führt nicht aus, welches zusätzliche oder anders lautende Vorbringen er erstatten hätte können, wenn das Berufungsgericht mit ihm die seiner Meinung nach überraschende Rechtsansicht in der Berufungsverhandlung erörtert hätte.

13.5. In ihrer Gesamtheit zeigen die vorstehenden Ausführungen, dass somit weder der vom Beklagten behauptete Nichtigkeitsgrund noch der von ihm geltend gemachte Verfahrensmangel vorliegt. Insoweit war die Revision wegen Nichtigkeit zu verwerfen, während das Rechtsmittel auch im Zusammenhang mit der behaupteten Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht berechtigt ist.

14. Zur Rechtsrüge:

14.1. Das Revisionsgericht hält die Rechtsmittelausführungen für nicht stichhältig, hingegen

die damit bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen für zutreffend, weshalb gemäss §§ 482, 469a ZPO auf deren Richtigkeit und die unten dargestellten Ausführungen verwiesen wird.

14.2. Der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gemäss § 472 Ziff 4 ZPO wird nicht gesetzmässig ausgeführt, wenn der Revisionswerber nicht von den getroffenen Feststellungen ausgeht („Wunschsachverhalt“) oder keine auf unrichtiger rechtlicher Beurteilung beruhenden Feststellungsmängel behauptet. Dann liegt in Wahrheit eine Rechtsrüge nicht vor, sodass die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts von vornherein nicht überprüft werden kann. Eine Rechtsrüge ist auch dann nicht gesetzmässig ausgeführt, wenn sie sich darauf beschränkt, allgemein die Unrichtigkeit der unterinstanzlichen rechtlichen Beurteilung zu behaupten, ohne dies zu konkretisieren und sich mit den Argumenten des Rechtsmittelgerichts auseinander zu setzen. Diesfalls ist es dem OGH verwehrt, auf materiellrechtliche Fragen einzugehen. Dann stellt die nicht prozessordnungsgemäss Rechtsrüge eine Grenze für die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts dar (*Schumacher in Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.43 mwN).

14.3. Das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf Art 46 EheG und die Entscheidung des OGH vom 03.10.2014 06 EG.2013.31 LES 214, 253 (mit Anm von *Ungerank* 259) ausgeführt, dass der Unterhaltsverpflichtete in besonders gelagerten Fällen auch mehr leisten muss als es der Quote von 50 % entspreche. Voraussetzung hierfür sei

einerseits, dass der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten höher sei und nur dadurch gedeckt werden könne, und andererseits, dass der eigene Bedarf des Unterhaltsverpflichteten nicht gefährdet sei. Dazu verwies das Berufungsgericht auf die in seiner Entscheidung wiedergegebenen, unbekämpft gebliebenen Feststellungen des Erstgerichts, insbesondere zum jeweiligen Bedarf der Streitparteien und deren Einkommen. Demnach sei der Bedarf der Klägerin zum fraglichen Zeitraum (ehe auch der Beklagte ins Pflegeheim übersiedelte) wesentlich höher gewesen, als jener des Beklagten. Aus unterhaltsrechtlicher Sicht sei es notwendig und zumutbar, dass der Unterhaltspflichtige bis zur Gefährdung des eigenen Bedarfs mehr zu leisten habe, als dies in einer „normalen“ Konstellation der Fall wäre. Dabei könne auch die „Mankorechtsprechung“ des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes berücksichtigt werden (mit Hinweis auf LES 2014, 253). Daraus sei abzuleiten, dass „der eheliche Ernährer auch das letzte Stück Brot mit seinen Kindern und seiner Frau teilen würde“.

Davon ausgehend bemass das Berufungsgericht mit (nur in Nuancen und sohin für die Sache nicht bedeutenden rechnerisch unrichtigen Zahlen) den für die jeweiligen Perioden massgeblichen Unterhaltsanspruch der Klägerin (vgl insbesondere ON 52 Erw 6.3.3.4 und Erw 6.5.3.2.).

14.4. Dem hält der Revisionswerber entgegen, dass diese Begründungen einen doppelten Widerspruch beinhalteten. Während man einerseits für das Jahr 2022 einfach von einem erhöhten Bedarf der Klägerin ausgehe, lege man den Berechnungen für das Jahr 2023 den

tatsächlichen Bedarf zugrunde, ohne die jeweiligen Bedürfnisse der Streitparteien abzuwiegen. Dabei werde übersehen, dass der Beklagte bis zu einem gewissen Zeitpunkt einen eigenen Haushalt geführt habe und daher höhere Kosten zu tragen gehabt habe. Es liege auch ein sogenannter sekundärer Feststellungsmangel vor. Das Fürstliche Obergericht hätte Feststellungen treffen müssen, wie die jeweiligen Bedarfe der beiden Streitparteien seien. Es sei aktenkundig bekannt, dass nunmehr beide Streitparteien in einem Pflegeheim lebten, sodass nicht nachvollziehbar sei, warum der Bedarf des einen jenen des anderen übersteigen würde und hier wechselseitig Unterhalt geschuldet werde.

14.5. Entgegen dieser Argumentation ergibt sich aus dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt, dass über einen gewissen Zeitraum der Bedarf der Klägerin höher war als jener des Beklagten. Solange der Beklagte noch in seiner Wohnung lebte, wurden die damit verbundenen erhöhten Kosten berücksichtigt (ON 52 Seite 12: Miete CHF 901.00, Wohnnebenkosten CHF 133.33). Ab einem gewissen Zeitpunkt im Jahr 2023, nämlich nach der Übersiedlung des Beklagten in ein Pflegeheim, hat das Berufungsgericht für beide Teile jeweils einen gleich hohen Bedarf angesetzt. Inwiefern hier die „Bedarfe der beiden Streitparteien nicht korrekt abgewogen und damit unrichtig beurteilt“ worden seien, wird nicht dargelegt.

Den laufenden Unterhalt hat das Berufungsgericht nicht mit unterschiedlich ausgeprägten Bedürfnissen sondern mit dem gegenüber der Klägerin höheren Einkommen des Beklagten begründet.

14.6. Zum „sogenannten sekundären Feststellungsmangel“ wird nicht dargelegt, worin dieser bestehen soll und welcher konkreter Sachverhalt nach Ansicht des Beklagten richtigerweise festzustellen gewesen wäre.

14.7. Mit den rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts, wonach unter Umständen und auch hier der Unterhaltsverpflichtete mehr leisten müsse, als es der Quote von 50% entspreche, und mit der Bezugnahme auf die Entscheidung LES 2014, 253 setzt sich der Revisionswerber mit keinem Wort auseinander. Es wird nicht dargelegt, inwiefern diese rechtliche Beurteilung konkret unrichtig sein soll. Vielmehr entfernt sich der Berufungswerber mit seiner Argumentation im Wesentlichen von den Feststellungen und beschränkt sich im Übrigen allgemein darauf, die Unrichtigkeit dieser rechtlichen Beurteilung zu behaupten. Wie sich aus den vorstehenden Zitaten ergibt, wird die Rechtsrüge damit nicht gesetzmässig ausgeführt, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

14.8. Der Revisionswerber gibt die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils wieder, wonach bei der Ausmessung von Unterhalt davon auszugehen sei, dass der Anspruch in alle Vermögenswerte des Beklagten exequiert werden könne, sodass dem die in § 210 Abs 1 lit a EO genannte Exekutionsbeschränkung nicht entgegenstehe.

Dagegen verweist der Revisionswerber auf die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 08.11.2007 zu 08 EX.2006.6205 (siehe GE 2007/15),

wonach sich der Verpflichtete bei einer Exekution zur Hereinbringung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen nicht auf die in einer Regierungsverordnung normierten Freibeträge berufen könne, und die Frage, ob dieser Freibetrag, wie es die zitierte Gesetzesstelle vorsehe, mit der Hälfte der unkündbaren Mindestbeträge zu bemessen sei, von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Ergänzend führt der Revisionswerber lediglich aus, dass es „an einer solchen Berücksichtigung der Umstände“ fehle und das Fürstliche Obergericht „keine Würdigung der Umstände des Einzelfalles bzw Abwägung der Interessen vorgenommen habe“. Insoweit liege eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor.

Es wird aber weder dargelegt, welche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und welche Interessen miteinander in welcher Weise abzuwägen gewesen wären. Die rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts, dass im konkreten Fall die in Art 210 Abs 1 lit a EO genannten Unterstützungsleistungen im Rahmen der Ausmessung von Unterhalt exequiert werden könnten, wird hingegen nicht konkretisiert in Frage gestellt. Daher ist die Rechtsrüge auch in diesem Punkt nicht so ausgeführt, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof darauf eingehen könnte.

14.9. Das Fürstliche Obergericht erachtete die Berufungsausführungen des Beklagten, wonach er einen Teil der Vermögenswerte, die der zweiten Säule der Pensionskasse der Berufungsgegnerin zugeflossen seien, aufgebracht habe, überhaupt als unbeachtlich. Selbst unter Billigkeitsüberlegungen mache es keinen Unterschied, wer die entsprechenden Pensionskassenguthaben finanziert

habe, zumal dies seinerzeit im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht offenbar einvernehmlich zwischen den Parteien entschieden worden sei, sodass sich aus diesem Umstand für den Beklagten kein sichtbarer rechtlicher Vorteil ergebe.

Dazu führt der Revisionswerber nun aus, dass „bereits im Verfahren Belege dahingehend vorgelegt wurden, dass der Beklagte entsprechende Geldzahlungen bzw Einkäufe für die Pensionskasse der Klägerin mindestens in der Höhe von CHF 13'707.60 im Jahr 2003 getätigt hat“. Weiter hält er fest, dass „er sogar noch das Pensionskassenguthaben, dessen Verbleib hier aus Sicht des Revisionswerbers weiterhin fraglich sei, teilweise selbst miteinbezahlt habe und dass dieses innerhalb von ca. vier Jahren fast komplett aufgebraucht wurde“. Dennoch werde er jetzt auf Unterhalt und damit doppelt in Anspruch genommen.

Nach diesen Revisionsausführungen, die sich nicht auf Feststellungen sondern blosse Behauptungen ohne konkrete Nennung von Beweisergebnissen stützen, bleibt unklar, auf Basis welcher Beweisergebnisse und Feststellungen mit Grund angenommen werden könnte, in welcher konkreten Höhe der Beklagte Zahlungen an die Pensionskasse getätigt habe und wieviel davon noch vorhanden sei. Andererseits vertritt er die Meinung, dass der Ehegattenunterhalt erst nach dem Aufbrauchen des Betrages von CHF 13'707.60 geschuldet sein könne, obwohl er selbst davon ausgeht, dass das angebliche Guthaben zwischenzeitlich faktisch nicht mehr vorhanden sei.

Abschliessend wird dazu nur noch vorgetragen, dass gerade Billigkeitsüberlegungen zu der Rechtsansicht führten, dass das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis in diesem Punkt stossend sei. Würde man die besachwalterte Klägerin selbst befragen, könnte sie redlicher Weise hier zu keinem anderen Ergebnis gelangen.

Damit bleibt weiterhin unklar, wer in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt die behaupteten Zahlungen getätigt hat, ob und inwieweit das Pensionskassenguthaben inzwischen bereits aufgebraucht wurde und wer für dieses in welchem Ausmass aufgekommen war. Damit entfernt sich der Revisionswerber wiederum von den Feststellungen und legt darüber hinaus nicht schlüssig dar, inwieweit die rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen, insbesondere des Berufungsgerichtes unrichtig sein soll. Damit kann aber das Revisionsgericht auch auf die entsprechenden Ausführungen nicht weiter eingehen.

15. Vielmehr war der Berufung auch im Übrigen keine Folge zu geben.

16. Die Kostenentscheidung ist in §§ 50, 40, 41 ZPO begründet. Demnach hat der im Revisionsverfahren unterlegene Beklagte der Klägerin die zutreffend verzeichneten Kosten ihrer Revisionsbeantwortung zu ersetzen. Der Ausspruch über die Gerichtsgebühr stützt sich auf § 70 ZPO.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. September 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.